



Satzung des "Turn- und Sportvereins 1912 Rengershausen e. V."

Neufassung vom März 2019; Eintrag im Registergericht im September 2019

Inhalt:

§ 1 Name, Sitz.....	3
§ 2. Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Geschäftsjahr, wirtschaftlicher Betrieb, ausnahmsweise Vergütung.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 7 Rechte der Mitglieder.....	6
§ 8 Organe des Vereins.....	7
§ 9 Der Vorstand.....	7
§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstandes.....	7
§ 11 Der Beirat.....	8
§ 12 Die Zuständigkeit des Beirates.....	8
§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und des Beirates.....	8
§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes und des Beirates.....	9
§ 15 Die Jahreshauptversammlung des Vereins.....	9
§ 15 a Information der Mitglieder.....	9

Turn- und Sportverein 1912 Rengershausen e. V.

§ 16 Einberufung der Jahreshauptversammlung des Vereins.....	10
§ 17 Die Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung des Vereins.....	10
§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung.....	10
§ 19 Kassen- und Rechnungsprüfung.....	11
§ 20 Mitgliederversammlungen.....	11
§ 21 Die Abteilungen.....	11
§ 22 Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen.....	11
§ 23 Vereinsfarben.....	12
§ 24 Unfallversicherung und Haftungsausschluss.....	12
§ 25 Datenschutz.....	12
§ 26 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung.....	12
§ 27 Ehrenamtsvergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten.....	13

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1912 Rengershausen e. V." und hat seinen Sitz in Baunatal. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer 1013 eingetragen.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Bereitstellung von Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung in verschiedenen Sportarten, wobei das Angebot vergrößert oder verringert werden kann.
- b) Förderung der Breitenarbeit, die gleichberechtigt neben dem Wettkampfsport steht, sowie die dazugehörigen Vorbereitungen durch fachkundige Übungsleiter.
- c) Pflege der Geselligkeit, Kameradschaft und Freundschaft innerhalb und außerhalb der Vereinsmitgliedschaft.
- d) *Zur Unterstützung dieser Maßnahmen dient die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, die insbesondere durch die Einrichtung einer Homepage im Internet sowie durch Wort- und Bildbeiträge in den Aushangkästen und der örtlichen Presse praktiziert wird.*

§ 3 Geschäftsjahr, wirtschaftlicher Betrieb, ausnahmsweise Vergütung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines

Turn- und Sportverein 1912 Rengershausen e. V.

Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

c) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

d) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.

f) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Bei Gewährung einer Pauschale entfällt die Vorlage von Belegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen werden, welche die Ziele des Vereins bejahen und bereit sind, zu ihrer Verwirklichung ideell oder materiell im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins mitzuarbeiten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und unabhängig von Geschlecht, Rasse, Konfession, Partei, Beruf und Nationalität. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich mit dem Antragsformular zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft auch für einzelne Abteilungen hinsichtlich der Mitgliederzahl und des Wohnsitzes zu beschränken.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minder-jährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Ehrenmitgliedschaft kann durch die Jahreshauptversammlung für Mitglieder verliehen werden, die sich um die Vereinsarbeit in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung sowie von Eintrittszahlungen bei allen Vereinsveranstaltungen befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahrs erfolgen und ist schriftlich anzuzeigen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages ein Jahr im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung-zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim ersten Vorsitzenden eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der erste Vorsitzende innerhalb von zwei Monaten. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann. Die Entscheidung des—
Vorstandes mit Beirat ist endgültig und ist dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung.

Die Abteilungen sind berechtigt, einen technischen Beitrag zu erheben. Die Höhe des technischen Beitrages muss in der Mitgliederversammlung der Abteilung beschlossen und von dem Vorstand mit Beirat in gemeinsamer Sitzung genehmigt werden.

b) Mitgliedsbeiträge und technischer Beitrag werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz jährlich zum 1.5. ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

c) Ist der Beitrag nicht bis zum 1.5. bei dem Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

d) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen, sich zu beschweren, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Außerdem kann jedes Mitglied als Zuhörer an den Sitzungen des Vorstandes mit Beirat teilnehmen. Die Termine dieser Sitzungen werden unter Angabe der Tagesordnung in den Aushängekästen des Vereins bekanntgegeben. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Zuhörerschaft ausschließen. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung des Vereins,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) die Mitgliederversammlung des Vereins (s. § 20),
- e) die Mitgliederversammlung der Abteilungen,

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem 1. Kassierer und
dem 1. Schriftführer.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis. Von den anderen Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus

dem 2. Kassierer,
dem 2. Schriftführer,
den Vorsitzenden der Abteilungen und ihren Vertretern,
den Kassierern der Abteilungen oder ihren gewählten Vertretern,
maximal drei Beisitzern.

Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit und können vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 12 Die Zuständigkeit des Beirates

Dem Beirat obliegt die Unterstützung des Vorstandes auf dessen Einladung. In folgenden Fällen beschließen Vorstand mit Beirat gemeinsam:

- a) über die Mittelverteilung,
- b) über die Höhe eines von der Mitgliederversammlung einer Abteilung beschlossenen technischen Beitrages,
- c) über bauliche Veränderungen und Ergänzungen der vom Verein genutzten Sportstätten.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und des Beirates

Die Vorstands- und Beiratsmitglieder, ausgenommen die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter, die Kassierer der Abteilungen und deren Stellvertreter, sowie der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses, werden von der Jahreshauptversammlung des Vereins für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.

Jedes Vorstands- und Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder über 18 Jahre. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt anzunehmen, kann durch offene Abstimmung (Handzeichen) gewählt werden. Abwesende Mitglieder sind nur bei schriftlicher Vorlage ihrer Zustimmung wählbar. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss geleitet.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes und des Beirates

Zu den Sitzungen des Vorstandes und des Vorstandes mit Beirat ist durch den Schriftführer oder seinen Vertreter einzuladen.

Der Vorstand oder der Vorstand mit Beirat sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen.

§ 15 Die Jahreshauptversammlung des Vereins

In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied über 18 Jahre, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Für Wahlen allgemein ist § 13, Absatz 2, dieser Satzung zu beachten.

Die Jahreshauptversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes und des Beirates hinsichtlich der Beschlüsse gem. § 12,
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirates, ausgenommen die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter, die Kassierer der Abteilungen und deren Stellvertreter, sowie der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses,
- f) Wahl von vier Kassen- und Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand und Beirat angehören.
- g) Beschlussfassung über
 - Anträge,
 - Satzungsänderungen.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Bildung von Ausschüssen,
 - Vergütung für den Vorstand,
 - die Zulassung neuer oder Auflösung bisheriger Abteilungen,
 - Auflösung des Vereins.

§ 15 a Information der Mitglieder

Neben dem Bericht in der Jahreshauptversammlung unterrichtet der Vorstand die Mitglieder im Laufe des Geschäftsjahres bei Bedarf durch Veröffentlichung auf der Homepage, in den Aushangkästen sowie in den Baunataler Nachrichten.

§ 16 Einberufung der Jahreshauptversammlung des Vereins

Mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb des ersten Quartals des Folgejahrs, muss eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung ist in den Vereinsaushängекästern und im amtlichen Anzeiger der Stadt Baunatal zu veröffentlichen.

§ 17 Die Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung des Vereins

Die Jahreshauptversammlung ist eine nicht öffentliche Veranstaltung und wird von einem der vier gesetzlichen Vertreter des Vereins geleitet; Gäste können vom Versammlungsleiter zugelassen werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Im Allgemeinen fasst die Jahreshauptversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für die Vorstandswahlen einschließlich der dazugehörigen Diskussion ist ein Wahlausschuss von einem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern zu bilden. Die Durchführung der Wahlen erfolgt wie in § 13, Absatz 2, vorgesehen.

Zur Änderung der Satzung, zu Änderung des Zweckes des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Jahreshauptversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 19 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten vier Kassen- und Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit während des Geschäftsjahres Prüfungen der Hauptkasse und der Abteilungskassen sowie deren Buchführung vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Vorstand mitzuteilen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Pflichtprüfung durchzuführen, deren Ergebnis in der Jahreshauptversammlung vorzutragen ist.

§ 20 Mitgliederversammlungen

Im Laufe des Jahres können jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen werden. Dies muss geschehen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Jahreshauptversammlung.

§ 21 Die Abteilungen

Der Verein hat folgende Abteilungen:

- a) Fußball
- b) Tennis
- c) Tischtennis
- d) Turnen, Leichtathletik, Volleyball, Kickboxen

Für die Ausübung der verschiedenen Sportarten sind die Abteilungen zuständig. Sie sind für den Ablauf der sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, sowie für die satzungsgemäße Verwendung der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel selbst verantwortlich.

Zur Durchführung der Arbeit innerhalb der Abteilungen können für ihren jeweiligen Bereich weitere Personen für die Ämter des Gerätewartes, Jugendwartes u. a. gewählt werden. Neue Abteilungen können gebildet werden. Die Jahreshauptversammlung des Vereins beschließt über die Zulassung der neuen Abteilungen.

§ 22 Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen

Einmal im Jahr, und zwar vor der Jahreshauptversammlung des Vereins, ist eine Mitgliederversammlung jeder Abteilung durchzuführen. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter, sowie der Kassierer und sein Stellvertreter sind aus den Reihen für zwei Jahre zu wählen. Wird kein Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter gefunden, so

Turn- und Sportverein 1912 Rengershausen e. V.

müssen diese kommissarisch vom Vorstand eingesetzt werden, jedoch nur bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Sie beschließt dann über den Fortbestand oder die Auflösung der betreffenden Abteilung. Für die Wahlen in den Abteilungen gelten die Regelungen entsprechend § 13, Absatz 2.

Weitere Mitgliederversammlungen können durchgeführt werden. Für die Einberufung ist der Abteilungsleiter zuständig. Er hat die Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

§ 23 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§ 24 Unfallversicherung und Haftungsausschluss

Jedes Vereinsmitglied ist während aller angesetzten Übungsstunden und Wettkämpfe sowie auf dem Weg zum und vom Veranstaltungsort im Rahmen der Sportunfallversicherung unfall- und haftpflichtversichert.

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Zusatzversicherungen gedeckt sind oder über die abgeschlossenen Versicherungssummen hinausgehen.

§ 25 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere entsprechend der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Der Vorstand wird ermächtigt, Einzelheiten hierzu in einer Datenschutzrichtlinie festzuschreiben.

Die Datenschutzrichtlinie wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 26 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Baunatal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

§ 27 Ehrenamtsvergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Jedes Vorstandsmitglied bekommt jährlich vom Hauptverein eine Ehrenamtsvergütung.

Jedes Mitglied eines Abteilungsvorstandes bekommt jährlich eine Ehrenamtsvergütung von den Abteilungen.

Die Höhe der Vergütung legt die Jahreshauptversammlung fest.